## Num. CXLV.

## Verordmung wegen der Holl = und Friesland : Gänger, von 1734.

Machdem die Meier und Hauswirthe auf dem platten Lande nicht weniger als die Eingeseffenen in denen Stadten sich vielfaltig beschweret, gestalt es ihnen an nothigem Dienstvolk zu Verrichtung ihrer Abeit fehle, welches guten Theils daher emffehet, daß Die junge Manschaft sich so baufig in Soll : und Offfriesland begeben; und dann des Hochgebornen unfere gnadigft regierenden herrn hochgraff. Gnaden dawider das Nothige Candesherrlich vorzukehren sich nicht entbrechen konnen: Go wird Ramens Gr. Sochgraft. Gnaben benen Droften und Beamten hiefiger Graffchaft hierdurch anbefohlen, denen vorhin ergangenen Berordnungen zu Folge durch die Baurrichter und Untervogte nicht nur darauf achten und keinen von benen Unterthanen dahin abgehen zu laffen, er habe denn desfals auf von dem Amte erstatteten Bericht einen Pag bei hiefiger Regierung erhalten, fondern auch denen Boten, fo die Leute nacher Soll : und Ofifriesland mirzunehmen pflegen, ju bedeuten, daß fie bei Bermei-Dung wilfurlicher und eremplarischer Strafe feinen Unterthanen, melcher nicht mit einem Pag von der Reaferung verseben, weder in biefiger Graffchaft, noch unter Wegens zu fich nehmen, und an auswartige Derter führen, widrigenfals ernstlicher Bestrafung gewärtigen. Wornach man sich zu richten. Signatum Detmold ben 22 Februar 1734

## Mum. CXLVI.

Berordnung wegen der Felde und Holischaden, von 1736.

Siche Wilhelmine, von Gottes Gnaden verwitwete Farftin und Eple Krau zur Lippe, Bormunderin und Begentin, geborne Ruffen ju Roffan, Grafin ju Caarbruffen und Gaarwerben, Sonveraine Krau von Dianen und Amenden , Erb : Burggrafin gu Metrecht, Frau in Labr, Wiebaden und Joffeinge. Fügen biemit federmanniglich zu wiffen, wasmaßen Wir misfallig vernommen, und desfais Une verschiedentliche Rlagten vorgekommen, gestalten Die Felo. Barten : und Holzdiebereien , wie hin und wieder im Lande, also auch hiesiger Orten sich einige Zeithero sehr geausert, indem fast tein Zunn, Becke, Planken, Stander, Schling, ja keine Thur ober Schloß vor den Garten, Wiefen ober Rampen, mithin die Prhabte weber in den Barten, noch auf bem Reibe, ober in ben Wiefen und Kampen ficher, fondern man fich erkühnet, bald hier bald bort die Becken und Zanne aufzureißen, daß Glind : Riegel. und Plankwerk, mithin die Thuren und davor befindlichen Schloffer lodzubrechen, Die jungen Dbftbaume nebft oben Früchten aus ben Garten wegzustehlen, und die jungen Porten auf der Gemeine oder in den Gehölzern abguhauen und zu ruinfren, das Gras in den Biefen und Rampen aber mir den Pferden und anderm Bieh abzuhüten, und bei bem allen die Herrschaftliche Bubehorungen selbst nicht zu verschonen. Wann aber solchem Unwesen zu steuren, schon vorhin nachorufliche Candesherrliche Sticte ergangen, und Wir nicht wes niger darüber zu halten gemeinet, als es die gemeinfame Sicherheit erfordert; Go wollen Wir folche Edicte hierdurch erneuert, und dabin **ಿ**ರೆರೆಕೆ